

## Kommentar

zum Merkblatt des Bezirks Treptow-Köpenick von 2011 mit den Hinweisen für "Steggenehmigungen".

Zitat aus dem Merkblatt:

*"(...) bedarf die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern der wasserbehördlichen Genehmigung, bei Sportbootsstegen sowie Anlagen in und an stehenden Gewässern zweiter Ordnung der Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes; bei Anlagen der Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Umschlag wassergefährdender Stoffe, einschließlich Sportbootsstegen, **bedarf nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Genehmigung.**"*

Auch durch die fett gedruckte Spezifizierung "**vor Baubeginn müssen beide Genehmigungen vorliegen**" wird in diesem Merkblatt nochmals klargestellt, **dass Genehmigungsanträge bei Stegen allein für Neubauten oder wesentliche Änderungen des Bestands erforderlich sind**. Im Übrigen beziehen sich auch alle weiteren Beschreibungen genau darauf ("Bauvorhaben", "Bauherr", "realisiert werden soll", "geplante Anlage", "Baupläne", "Baufirma" etc.)

Die Rechtsgrundlage zur Genehmigungsanforderung von Sportbootstegen ist in dieser amtseigenen Unterlage klar benannt. Da genau diese Information den Bürgern **dieses Bezirks** damals auch auf Nachfrage zu ggf. erneut erforderlichen Steggenehmigungen zugesandt wurde (s.a. "Hinweise für Antragsteller"), **wäre eine jetzt im Nachhinein geänderte Interpretation höchst zweifelhaft**.

Das bedeutet zudem - auch wenn manche die eigentliche Rechtsgrundlage nun heute gerne doch wieder anders auslegen würden, um den Bestandsschutz alter Stege nun doch noch in Frage zu stellen, so müssten die Inhalte dieses offiziell verteilten Merkblatts heute dennoch die Entscheidungsgrundlage zur anstehenden Beurteilung des bis heute im Bezirk kommunizierten und praktizierten Bestandsschutzes darstellen. Denn wie hätten die Bürger von Treptow-Köpenick denn sonst überhaupt erkennen sollen, dass bereits aus Kaiser- oder DDR-Zeit bestehende Stege nun erstaunlicher Weise nochmals beantragt werden sollten, wenn selbst auf Nachfrage bei der zuständigen Genehmigungsstelle ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass lediglich Neubauten oder wesentliche Änderungen heute nochmals einer Genehmigung bedürfen?

Vielleicht trägt dieser Kommentar etwas Klärung der Frage des Bestandsschutzes alter Stege bei.

Michael Mackenrodt  
(i.V. Müggel 1905, Insel Kelchseecke)